

Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) 67511/02
Arbeitstitel: Pastor-Wolff-Straße in Köln-Niehl

Vorlage 1135/2012

hier: Ergänzung der Begründung (Anlage 4) - Erläuterung siehe Anlage 7

"Im Industriegebiet Niehl westlich der Industriestraße liegt der Industriebetrieb "Carbosulf", der nach Auskunft der Bezirksregierung Köln unter die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fällt. Gemäß Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit löst das Betriebsgeschehen einen sogenannten Achtungsabstand zwischen Betrieb und schützenswerten Nutzungen wie Wohnen aus. Der Achtungsabstand bemisst sich nach dem tatsächlichen und genauen Abstand zum Anlagenstandort, in dem die Gefahrstoffe, in diesem Fall Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff-Verbindungen, innerhalb des ausgewiesenen Betriebsbereiches gehandhabt beziehungsweise gelagert werden. Diese Anlagen befinden sich in einem als Industriegebiet ausgewiesenen Bereich des Firmengeländes, welches 900 m entfernt vom nordwestlichen Rand der geplanten Bebauung liegt. Da die verwendeten Gefahrenstoffe in die Achtungsabstandsklasse von 900 m eingruppiert sind, befindet sich das Plangebiet außerhalb dieses Achtungsabstandes zu den vorhandenen Störfallanlagen, jedoch näher als 900 m zum übrigen Firmengelände. Da es sich bei der Planung um eine Siedlungsabrundung handelt und eine vorhandene Wohnbebauung bereits in deutlich geringerem Abstand zu dem betroffenen Betrieb existiert, wird der Betrieb durch die Planung nicht mehr als bisher eingeschränkt. Auch werden durch das geplante Vorhaben keine weiteren Sicherheitsvorkehrungen für den Katastrophenschutz notwendig.

Weitere Störfallanlagen liegen in etwa 650 m nördlich vom Plangebiet entfernt. Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich um Öltanks mit einem Achtungsabstand von 250 m. Das Plangebiet liegt demnach außerhalb dieser Distanz.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für das Plangebiet noch für die betreffenden Betriebe negative Auswirkungen zu befürchten sind."